

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2004

Nr. 2004/2547

Gesamtarbeitsvertrag: Revision des Vollzugs der Solidaritätsbeiträge bei den vertragsschliessenden Personalverbänden; Bestimmung der Kantonalen Finanzkontrolle als Revisionsstelle

1. Ausgangslage

Nach § 45^{bis} Abs. 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (BGS 126.1) kann der Regierungsrat mit den Personalverbänden für das Staatspersonal einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen. Arbeitnehmer (Personalverbände) und Arbeitgeber (Regierungsrat) haben in den Jahren 2002 bis 2004 einen GAV paritätisch ausgehandelt. Mit RRB vom 6. Juli 2004, Nr. 2004/1561, hat der Regierungsrat den GAV beschlossen. Die vertragsschliessenden Personalverbände haben in einer Urabstimmung mit über 97% Ja-Voten den GAV in positivem Sinne verabschiedet. Somit tritt der Gesamtarbeitsvertrag auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Nach § 45^{bis} Abs. 4 des Gesetzes über das Staatspersonal sehen die Personalverbände im GAV die Erhebung von Beiträgen für den Vollzug des GAV vor. Mit RRB Nr. 2455 vom 9. Dez. 2002 (Vereinbarung über die Erhebung von Solidaritätsbeiträgen zur Vorbereitung des GAV, gültig bis 31. Dez. 2004) wurde den vertragsschliessenden Personalverbänden die Erhebung eines Solidaritätsbeitrages ermöglicht.

Artikel 16 GAV (Solidaritätsbeitrag) sowie die Artikel 25 ff (SB Anhang 1) regeln die Einzelheiten zum Solidaritätsbeitrag ab 1. Januar 2005.

2. Erwägungen

Die Solidaritätsbeiträge gelten die Aufwendungen und Leistungen der vertragsschliessenden Personalverbände ab, welche im Rahmen der kollektiven Interessenvertretung beim Ausarbeiten, Aushandeln, Vollzug und Weiterentwickeln des Gesamtarbeitsvertrages zugunsten aller Arbeitnehmenden anfallen.

Das Personalamt fordert die Solidaritätsbeiträge bei den Arbeitgebern ein und kontrolliert die von ihnen überwiesenen Beiträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die z.T. monatlich, halbjährlich oder jährlich auf das GAV-Konto 119.334 (Bilanzkonto der Staatsrechnung) eingezahlten Solidaritätsbeiträge leitet das Personalamt monatlich an die „Einfache Gesellschaft: Solidaritätsbeiträge“ beim Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) weiter.

Die vertragsschliessenden Personalverbände müssen dem Regierungsrat jährlich jeweils per 31. März gemeinsam Rechenschaft über die vereinbarungsgemässe Verwendung der erhaltenen Solidaritätsbeiträge ablegen. Der Regierungsrat kann zusätzliche Informationen einfordern und in die Rechnungslegung der Ausgabenbeträge Einsicht nehmen (GAV Artikel 25 ff; SB Anhang 1).

Die Kantonale Finanzkontrolle wird als Revisionsorgan mit der Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung im Vollzug der Solidaritätsbeiträge beauftragt.

Sie prüft die von der GAV-Kommission genehmigte Jahresrechnung der „Einfachen Gesellschaft: Solidaritätsbeiträge“, die bestimmungsgemässe Verwendung der Beiträge innerhalb der Einfachen Gesellschaft sowie Weiterleitung der Beiträge an die Personalverbände.

Sie prüft bei den Personalverbänden anhand der Kontenblätter und der Originalbelege die bestimmungsgemässe Verwendung der Beiträge und die Entwicklung der Reserve.

Da der Finanzkontrolle mit Ausnahme der Einfachen Gesellschaft kein Einsichtsrecht in die Jahresrechnungen der Personalverbände zusteht, hat die jeweilige Revisionsstelle gegenüber der Finanzkontrolle speziell schriftlich zu bestätigen, dass die in ihrer Verbandsrechnung ausgewiesenen GAV-Aufwände, GAV-Erträge und GAV-Reserve mit den in der Jahresrechnung ausgewiesenen Zahlen übereinstimmen und dass diese den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Zudem ist die finanzielle Lage (Liquidität, Fortführung der Institution) durch die jeweilige Revisionsstelle zu beurteilen und schriftlich zu bestätigen.

Ferner beurteilt die Finanzkontrolle die Rechenschaftsberichte der Verbände, welche dem Regierungsrat zusammen mit dem Bericht des Personalamtes unterbreitet werden.

Die Finanzkontrolle erstattet der Geschäftsleitung der Einfachen Gesellschaft, dem Personalamt und dem Regierungsrat Bericht über die Revisionsergebnisse.

Das 1. Geschäftsjahr umfasst die Zeitperiode 1.7.2001 – 31.12.2003.

3. Beschluss

Gestützt auf § 45^{bis} Abs. 4 des Gesetz über das Staatspersonal vom 27. Sept. 1992 (StPG; BGS 126.1), § 7^{quater} des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963 (Lehrerbesoldungsgesetz; BGS 126.515.851.1) sowie Art. 16 des Gesamtarbeitsvertrages vom 1. Januar 2005:

- 3.1 Die Buchführung über die Verwendung der Solidaritätsbeiträge liegt bei den fünf vertragsschliessenden Personalverbänden (StPV, LSO, vpod, SBK und VSAO).
- 3.2 Der Auftrag für die Revision der Jahresrechnung der „Einfachen Gesellschaft Solidaritätsbeiträge“ und der bestimmungsgemässen Verwendung der Beiträge bei den Personalverbänden wird im Einvernehmen mit den vertragsschliessenden Personalverbänden der Kantonalen Finanzkontrolle übertragen.
- 3.3 Das Personalamt fordert die Solidaritätsbeiträge bei den Arbeitgebern ein und kontrolliert die von ihnen überwiesenen Beiträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- 3.4 Die jeweilige Revisionsstelle der Personalverbände bestätigt gegenüber der Finanzkontrolle schriftlich, dass die in ihrer Verbandsrechnung ausgewiesenen GAV-Aufwände, GAV-Erträge

und GAV-Reserve mit den in der Jahresrechnung ausgewiesenen Zahlen übereinstimmen und dass diese den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Zudem ist die finanzielle Lage (Liquidität, Fortführung der Institution) durch die jeweilige Revisionsstelle zu beurteilen und schriftlich zu bestätigen.

- 3.5 Die Aufwändungen der Kantonalen Finanzkontrolle werden zu 50% den vertragsschliessenden Personalverbänden (zusammengeschlossen in der „Einfachen Gesellschaft“) in Rechnung gestellt. Die übrigen Leistungen der Arbeitgeber (insbesondere des Personalamtes) werden unentgeltlich erbracht.
- 3.6 Die erste Revision umfasst die Zeitperiode vom 1.7.2001 – 31.12.2003.
- 3.7 Das Personalamt wird mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle (2)
Personalamt
Personalverbände (5, Versand durch PA)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (Versand durch PA)